

Der Bischof von Augsburg

Arbeitsrechtliche Kommission des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg

I. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg (AK-DiCV-O)

§ 1 Errichtung, Stellung und Aufgabe

(1) Es wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung eine „Arbeitsrechtliche Kommission des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg“ (AK-DiCV) errichtet.

(2) Die AK-DiCV ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse eine von dem Bischof von Augsburg für satzungsgemäße Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. im Sinne des Absatzes 3 anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

Die AK-DiCV nimmt die ihr auf der Grundlage dieser Ordnung übertragenen Aufgaben im Namen des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. wahr.

Die AK-DiCV besteht neben der Bundeskommission und der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und lässt deren Zuständigkeit unberührt. Beschlüsse der AK-DiCV gehen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vor.

(3) Ausschließliche Aufgabe der AK-DiCV ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen solcher satzungsgemäßer Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., deren Existenz aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet ist. Die AK-DiCV soll mit den von ihr gefassten Beschlüssen der Stabilisierung der betreffenden Rechtsträger durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen dienen, um so den unmittelbaren Erhalt der Einrichtungen sicher zu stellen. Dies geschieht auf der Grundlage der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (§ 9 Absatz 1 Unterabsatz 1).

Die Aufnahme von Mitgliedseinrichtungen als Rechtsträger in die AK-DiCV ist abhängig von der Erfüllung der folgenden Bedingungen und Auflagen:

- a) Es ist bei Annahme linearer Fortentwicklung des Geschäftsverlaufs nach Feststellung der Mitgliedseinrichtung auch unter Ausschöpfung vertretbarer Kreditlinien innerhalb der nächsten 12 Monate von drohender Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder von Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung auszugehen.
- b) Die Mitgliedseinrichtung hat zur Verhinderung der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung einen Antrag auf eine einrichtungsspezifische Regelung nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes an die Regionalkommission Bayern gestellt, der dort nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit gefunden hat oder über den nicht innerhalb der Frist des § 11 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes entschieden wurde. Im Falle einer Ablehnung eines Antrages dürfen die Gründe der Ablehnung nicht bis zum angenommenen Zeitpunkt der Insolvenz oder Überschuldung reparabel bzw. ihre Umsetzung muss für die Mitgliedseinrichtung unzumutbar sein.
- c) Die Mitgliedseinrichtung hat sich durch eine für alle Rechtsträger in der AK-DiCV einheitliche Vereinbarung dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. gegenüber vertraglich verpflichtet, die wirtschaftliche, fachliche, arbeitsrechtliche und organisatorische Beratung (einschließlich der Prüfung größerer Verbände) des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. anzunehmen und deren unmittelbare Umsetzung sicher zu stellen.
- d) Die Mitgliedseinrichtung stimmt der Kostenumlage nach § 14 zu.
- e) Die bisherige Organstruktur der Mitgliedseinrichtung wird nur mit Einverständnis oder auf Betreiben des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. geändert.

Durch diese Auflagen soll sichergestellt werden, dass die Rechtsträger in der AK-DiCV die Gewähr für eine solide, umsichtige und nachhaltige Geschäftspolitik bieten.

- (4) Die Aufnahme als Rechtsträger in die AK-DiCV erfolgt für eine zeitlich befristete Dauer. Sie endet spätestens zum 31. Dezember des

Folgejahres, in dessen Verlauf die Bedingungen und Auflagen für die Aufnahme als Rechtsträger nach Feststellung durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. nicht mehr erfüllt sind.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die AK-DiCV ist zugleich Verhandlungs- und Beschlusskommission.

(2) Die AK-DiCV besteht aus dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1 und einer jeweils gleichen Anzahl aus dem Kreis der Rechtsträger in der AK-DiCV gewählter Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) und berufener Vertreter(innen) der Dienstgeber. Die Anzahl der Vertreter(innen) ist nach der Anzahl der Rechtsträger in der AK-DiCV gestaffelt.

Die AK-DiCV gehören an

- | | |
|------------------------------|--|
| - bei bis zu 5 Rechtsträgern | 3 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 3 Vertreter(inne)n der Dienstgeber |
| - bei 6 bis 20 Rechtsträgern | 5 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 5 Vertreter(inne)n der Dienstgeber |
| - ab 21 Rechtsträgern | 7 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 7 Vertreter(inne)n der Dienstgeber |

Hat sich am 1. Januar eines Jahres die Anzahl der Rechtsträger in der AK-DiCV so erhöht, dass nach Unterabsatz 1 eine höhere Anzahl an Vertreter(inne)n vorgesehen wäre, findet für den Rest der Amtsperiode aus den neu aufgenommenen Rechtsträgern eine Zuwahl gemäß der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV bzw. eine Nachberufung der Vertreter(innen) der Dienstgeber nach § 5 statt.

(3) Eine Stellvertretung unter den Vertreter(inne)n findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein/e Vertreter(in) kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen.

(4) Die Vertreter(innen) in der AK-DiCV sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) Der/die Direktor(in) des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. führt in der AK-DiCV den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der AK-DiCV.

(2) Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) Der/die Vorsitzende bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der AK-DiCV. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der AK-DiCV im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen und die Sitzungsunterlagen in allgemein verständlicher sowie unparteiischer Form vor, lädt zu den Sitzungen ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die gefassten Beschlüsse jeweils der Diözese Augsburg und dem Deutschen Caritasverband e.V. in geeigneter Weise mit.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) - Mitarbeiterseite

(1) Für die Mitarbeiterseite in der AK-DiCV werden von und aus dem Kreis der Rechtsträger nach § 1 Absatz 3 von den Mitarbeiter(inne)n die nach § 2 Absatz 2 nötigen Vertreter(innen) für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Bei Ablehnung der Wahl oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden nach § 6 Absatz 1 vor Ablauf der Amtsperiode rückt diejenige berechtigte Person nach, die bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat. Eine Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist möglich.

(2) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach Absatz 1 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Augsburg das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes oder eines Internen Wahlausschusses gemäß der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV ist.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber - Dienstgeberseite

(1) Für die Dienstgeberseite in der AK-DiCV werden von und aus dem Kreis der Rechtsträger nach § 1 Absatz 3 die nach § 2 Absatz 2 nötigen Vertreter(innen) für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) berufen. Eine erneute Berufung für weitere Amtsperioden ist möglich.

(2) Als Vertreter(in) der Dienstgeber nach Absatz 1 kann derjenige/diejenige berufen werden, der/die Mitglied eines Organs eines Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Augsburg ist.

(3) Die Vertreter(innen) der Dienstgeber nach Absatz 1 werden durch den Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. auf Vorschlag der Rechtsträger berufen. Für die Nachberufung nach § 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens nach § 6 Absatz 1 vor Ablauf der Amtsperiode gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden eines/einer Vertreters(in)

(1) Das Amt eines/einer Vertreters(in) der Mitarbeiter(innen) bzw. eines/einer Vertreters(in) der Dienstgeber endet vorzeitig

- a) bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Absatz 2 oder die Berufung nach § 5 Absatz 2 dieser Ordnung
- b) bei Ausscheiden des Rechtsträgers aus der AK-DiCV
- c) durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form
- d) im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Vertreter(in) in der AK-DiCV

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist ein Antrag der AK-DiCV.

§ 7 Rechtstellung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) bzw. der Dienstgeber, Freistellung und Kostenersatz

(1) Für die Vertreter(innen) in der AK-DiCV ist die Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Vertre-

ter(innen) in der AK-DiCV führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Vertreter(innen) in der AK-DiCV sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV auf Antrag im Umfang von bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft in der AK-DiCV, längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Die Teilnahme an den Sitzungen der AK-DiCV muss aus dem Umfang dieser Freistellung erfolgen; namentlich eine Befreiung nach § 10 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ kann insoweit nicht beansprucht werden.

Die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der AK-DiCV leisten die Arbeit in der AK-DiCV im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bzw. im Rahmen ihres Ehrenamtes.

(4) Für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Augsburg gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden.

§ 8 Arbeitsweise

(1) Die AK-DiCV tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Vertreter(innen) in der AK-DiCV schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Anträge an die AK-DiCV können nur die Vertreter(innen) in der AK-DiCV stellen.

(4) Die Sitzungen der AK-DiCV sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Sachverständigen oder Gästen entscheidet der/die Vorsitzende der AK-DiCV nach vorheriger Anhörung der AK-DiCV.

(5) Die AK-DiCV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeiten der AK-DiCV

(1) Die AK-DiCV hat Beschlusskompetenz ausschließlich innerhalb der von der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beschlossenen Bandbreiten; diese betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

Beschlüsse der AK-DiCV, die außerhalb der durch die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

(2) Die gefassten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend für die Rechtsträger und deren Mitarbeiter(innen).

§ 10 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der AK-DiCV von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel der Vertreter(innen) in der AK-DiCV.

(2) Die sonstigen Beschlüsse der AK-DiCV bedürfen der Mehrheit der Vertreter(innen) in der AK-DiCV.

(3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der AK-DiCV durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der AK-DiCV. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den Vertreter(inne)n in der AK-DiCV schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Vermittlungsverfahren

(1) Erhält ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit der Vertreter(innen) in der AK-DiCV, stimmen jedoch mindestens die Hälfte der Vertreter(innen) dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Vertreter(innen) einen Antrag auf Vermittlung an den/die Vorsitzende(n) der AK-DiCV stellen. Der/die Vorsitzende der AK-DiCV entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Vermittlungsverfahrens oder die Rückverweisung in die AK-DiCV zu nochmaligen Beratung und Behandlung.

(2) Der/die Vorsitzende der AK-DiCV ernennt für das Vermittlungsverfahren eine/n Vermittler(in). Die erneute Ernennung ist zulässig. Der/die Vermittler(in) ist zur Unparteilichkeit verpflichtet und in seiner/ihrer Tätigkeit nur an sein/ihr Gewissen und die Gesetze gebunden.

(3) Das Vermittlungsverfahren wird durch den/die Vermittler(in) mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Der/die Vermittler(in) legt den Vermittlungsvorschlag der AK-DiCV zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(4) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren kann mindestens die Hälfte der Vertreter(innen) in der AK-DiCV durch Antrag den/die Vermittler(in) mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der/die Vermittler(in) innerhalb von einem Monat nach seiner/ihrer Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist. Der Spruch des/der Vermittlers(in) ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den/die Vermittler(in) sind die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber in der AK-DiCV anzuhören.

Stellt der/die Vermittler(in) ein unabweisbares Regelungsbedürfnis fest, kann durch jede(n) Vertreter(in) in der AK-DiCV innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.

(5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die AK-DiCV innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des/der Vermittlers(in). Fasst die AK-DiCV innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Vertreter(innen) in der AK-DiCV innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den/die Vermittler(in) anrufen. Der/die Vermittler(in) hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner/ihrer erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der AK-DiCV. Die AK-DiCV kann innerhalb von einem Monat nach der Entscheidung des/der Vermittlers(in) den Spruch mit der Mehrheit der Vertreter(innen) in der AK-DiCV durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des/der Vermittlers(in) nach § 13 in Kraft zu setzen.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 12 Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der AK-DiCV-O und der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden.

(2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der AK-DiCV sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Diözese Augsburg in Kraft zu setzen

(2) Die Beschlüsse sollen im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht werden.

§ 14 Kosten

(1) Die Kosten der Sitzungen der AK-DiCV sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Vertreter(innen) zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. getragen. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV entstehenden Sachkosten. Die dem jeweiligen Dienstgeber durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) entstehenden Personalkosten werden von den Rechtsträgern in der AK-DiCV umlagefinanziert.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 notwendigen Auslagen der Antragsteller tragen diese selbst.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Die dazugehörige Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV tritt zur Durchführung der Wahlen am 01.02.2009 in Kraft.

II. Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV (AK-DiCV-WO)

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 AK-DiCV-O die bei den Rechtsträgern nach § 1 Absatz 3 AK-DiCV-O durchzuführenden Wahlen und Zuwahlen der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV.

§ 2 Zentraler Wahlvorstand und Interne Wahlausschüsse

(1) Für die Wahlen werden ein Zentraler Wahlvorstand und für jeden Rechtsträger ein Interner Wahlausschuss gebildet.

(2) Die Wahlen der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die AK-DiCV werden durch einen Zentralen Wahlvorstand geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Zentrale Wahlvorstand wird auf einer gemeinsamen Wahlversammlung gewählt, zu der der/die Direktor(in) des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. einlädt und der je ein/e von der Mitarbeitervertretung des Rechtsträgers bestimmter Vertreter(in) angehört. Besteht bei einem Rechtsträger keine Mitarbeitervertretung, wird ein/e Vertreter(in) entsandt, der/die in einer internen Wahlversammlung aller Mitarbeiter(innen) dieses Rechtsträgers zu wählen ist.

Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 AK-DiCV-O erfüllen. Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes dürfen weder für die AK-DiCV noch für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes kandidieren.

Auf die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes findet § 7 Absatz 4 AK-DiCV-O bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) Die Mitarbeitervertretung des Rechtsträgers bestellt einen Internen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Besteht bei einem Rechtsträger keine Mitarbeitervertretung, lädt der/die Vertreter(in) des Rechtsträgers zu einer Wahlversammlung für die Wahl des Internen Wahlausschusses ein und leitet diese, bis der Interne Wahlausschuss gewählt ist. Im unmittelbaren Anschluss leitet der Interne Wahlausschuss die Wahl des/der Vertreters(in) in die gemeinsame Wahlversammlung nach § 2 Absatz 2.

Die Mitglieder des Internen Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 AK-DiCV-O erfüllen. Die Mitglieder des Internen Wahlausschusses dürfen weder für die AK-DiCV noch für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes kandidieren, noch dem Zentralen Wahlvorstand angehören.

Auf die Mitglieder des Internen Wahlausschusses findet § 7 Absatz 4 AK-DiCV-O bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Internen Wahlausschusses sind spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

§ 3 Vorbereitung der Wahlen

(1) Der Zentrale Wahlvorstand tritt innerhalb einer Woche nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlaufuf, der den Mitarbeiter(inne)n des Rechtsträgers durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben wird, und setzt den Wahltag sowie den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen durchgeführt sein müssen.

(2) Nach dem Wahlaufuf durch den Zentralen Wahlvorstand fordert der Interne Wahlausschuss die Mitarbeiter(innen) des Rechtsträgers auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. Vorgeschlagen werden können Mitarbeiter(innen), die das passive Wahlrecht nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Augsburg besit-

zen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin
- b) den Namen des Rechtsträgers
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Augsburg besitzt

Der Interne Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und erfragt die Bereitschaft zur Kandidatur.

(3) Werden bei einem Rechtsträger Wahlvorschläge für mehr als zwei Kandidat(inn)en eingereicht, findet eine Stichwahl statt. Als Kandidat(inn)en sind die zwei Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Interne Wahlausschuss meldet die Kandidat(inn)en spätestens vier Wochen vor dem Wahltag an den Zentralen Wahlvorstand für die Erstellung der Wahlliste.

(5) Der Zentrale Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(6) Der Zentrale Wahlvorstand führt alle Wahlvorschläge zusammen und erstellt eine Liste aller Kandidat(inn)en. Sie enthält die Namen der Kandidat(inn)en in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Rechtsträger.

(7) Der Interne Wahlausschuss erstellt die Wahlliste der Mitarbeiter(innen) des Rechtsträgers mit aktivem Wahlrecht gemäß § 7 der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Augsburg. Er meldet die Zahl der Stimmberechtigten dem Zentralen Wahlvorstand für die Erstellung der Wahlscheine.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) Der Interne Wahlausschuss führt die Wahl durch und leitet sie. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen von dem Internen Wahlausschuss mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlen sind geheim. Bemerkungen und Hinzufügungen

auf dem Wahlschein machen diesen ungültig. Bei der Wahl darf die Anzahl von Kandidat(inn)en angekreuzt werden, die der Anzahl der Sitze in der AK-DiCV entspricht. Jede/r Kandidat(in) kann jeweils eine Stimme erhalten. Der Interne Wahlausschuss nimmt die Auszählung vor und teilt das Wahlergebnis dem Zentralen Wahlvorstand bekannt. Dieser führt die Wahlergebnisse zusammen.

(3) Der Interne Wahlausschuss kontrolliert den rechtmäßigen Verlauf der Wahl.

(4) Nach Beendigung der Wahl übersendet der Interne Wahlausschuss die Wahlliste, die Wahlscheine und das über die Wahl angefertigte Protokoll dem Zentralen Wahlvorstand. Der Zentrale Wahlvorstand bewahrt die Wahlunterlagen für die Dauer der Amtsperiode auf.

(5) Gewählt als Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) sind diejenigen Kandidat(inn)en, die durch alle Wahlberechtigten für die zur Verfügung stehenden Sitze in der AK-DiCV die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten zu vergebenden Platz entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

Der Zentrale Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl dem/der Direktor(in) des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. mit. Der/die Direktor(in) des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. übermittelt das Ergebnis den Internen Wahlausschüssen. Diese geben das Wahlergebnis den Mitarbeiter(inne)n des Rechtsträgers durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt. Der Direktor(in) des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. sorgt nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für die Diözese Augsburg.

§ 6 Anfechtung der Wahl

(1) Die Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n bei dem Zentralen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand informiert alle Internen Wahlausschüsse und den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl dieses Rechtsträgers durch den Zentralen Wahlvorstand für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Zuwahl

Die §§ 2 bis 6 finden auf eine Zuwahl der Vertreter(innen) gemäß § 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 AK-DiCV-O entsprechende Anwendung.

§ 8 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

Scheidet ein/e gewählte/r Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der AK-DiCV vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so rückt diejenige berechnigte Person für den Rest der Amtsperiode nach, die bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat. Gleiches gilt für eine/n zugewählte/n Vertreter(in) als Mitglied der AK-DiCV; hier rückt der/die berechnigte Bewerber(in) mit der nächst höchsten Stimmenzahl auf der Zuwahlliste nach.

§ 9 Kosten der Wahl

Die Reisekosten der Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands und die Kosten des Zentralen Wahlvorstands trägt der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.

§ 10 Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung tritt an die Stelle der genannten Fristen die folgende Regelung:

- a) Der Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. fordert die Mitarbeiter/vertretungen zum Besetzen des Zentralen Wahlvorstands und der Internen Wahlausschüsse auf.
- b) Für die erste gemeinsame Wahlversammlung sind alle drei Mitglieder der Internen Wahlausschüsse delegiert und wahlberechnigt. Die eigene Wahl eine(r) Vertreter(in) entfällt daher.

Augsburg, den 13. Januar 2009



Dr. Walter Mixa
Bischof von Augsburg

